

Wiesbaden, 16. Juli 2006

Unternehmenssteuerreform 2008

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Besteuerung aller Kapitalentgelte, anschließend Senkung der Steuersätze

Die deutsche Bundesregierung hat am 12. Juli Eckpunkte der geplanten Unternehmenssteuerreform 2008 beschlossen: Senkung des nominalen Steuersatzes für Kapitalgesellschaften von derzeit rund 39% auf unter 30%, gleichzeitig Begrenzungen des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen. Ein Ausbau der Gewerbesteuer durch volle Zurechnung von Schuldzinsen würde die Besteuerung aller Kapitalentgelte EU-konform sicherstellen: die grundlegenden Defizite des deutschen Steuersystems würden dann nachhaltig verringert, zudem wäre dann eine wesentliche Senkung der nominalen Unternehmenssteuersätze aufkommensneutral möglich. Ansonsten wäre mit einem erheblichen Minderaufkommen von 5-10 Mrd. € p.a. zu rechnen. Dann müssten die kleinen Unternehmen, Selbständigen und Arbeitnehmer mehr Steuern bezahlen.

Kurzfassung

(1) Der Sachverständigenrat bekräftigt in seinem Steuerreformvorschlag vom 3. April 2006 die in Wirtschaftskreisen weit verbreitete Behauptung: „Der Standort Deutschland ist in steuerlicher Hinsicht international nicht wettbewerbsfähig, weil die tariflichen und effektiven Steuerbelastungen von Unternehmensgewinnen zu den höchsten in Europa gehören.“ Die als Beleg zitierten ZEW-Untersuchungen berechnen aber mitnichten eine effektive, also tatsächlich bezahlte Steuerbelastung: „Wir betrachten nicht die Steuern, die beim Fiskus ankommen, sondern nur die Steuern, die einem Investor in Deutschland theoretisch drohen“, so Friedrich Heinemann, Leiter der ZEW-Studie. Damit sind die ZEW-Zahlen untauglich als Beleg für die angeblich überhöhte tatsächlich bezahlte Steuerbelastung.

(2) Für die anstehende Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung ist von zentraler Bedeutung, ob nicht nur die nominale, sondern auch die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der Unternehmen, insbesondere der Kapitalgesellschaften, höher ist als im internationalen Vergleich. Für eine sachgerechte Reform der Unternehmensbesteuerung werden aktuelle, belastbare und disaggregierte Daten auf der Basis offizieller Statistiken benötigt, die derzeit noch nicht vorliegen und deshalb umgehend erhoben werden sollten.

(3) Fehlentwicklungen des deutschen Unternehmenssteuersystems:

- Privilegierung von global wirtschaftenden Konzernen gegenüber mittelständischen, auf den deutschen Markt konzentrierten Unternehmen;
- Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer;
- Subventionierung des Aufkaufs von deutschen Firmen durch internationale Fonds.

(4) Beispiel IKEA-Deutschland für 2003/4:

- 0 Mrd. € Eigenkapital; 1,4 Mrd. € Kredite, jährlich 65 Mio. € Schuldzinsen;
- 3% Lizenzgebühr an den IKEA-Konzern für die Nutzung des Firmenzeichens IKEA; bei einem Bruttoumsatz von 2,3 Mrd. € jährlich rund 70 Mio. € Lizenzgebühren, die steuerfrei ans Ausland bezahlt werden.

Schuldzinsen und Lizenzgebühren werden in Deutschland ganz legal als Kosten steuerlich geltend gemacht und dann ins Ausland transferiert. Ergebnis: Trotz hoher deutscher Erträge bezahlt IKEA ganz legal nur wenig deutsche Ertragssteuern. Der mittelständische Möbelhändler hat diese Möglichkeiten nicht.

(5) Die Fehlentwicklungen des deutschen Unternehmenssteuersystems können systematisch und ohne Einzelfallregelungen nur durch eine Besteuerung des gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelts behoben werden. Dieses umfasst:

- Entgelt für die Nutzung des Eigenkapitals: Gewinn für die Eigentümer.
- Entgelt für die Nutzung von Fremdkapital: Schuldzinszahlungen an die Kreditgeber.
- Entgelt für die Nutzung von Rechten und geistigem Eigentum Dritter: Zahlungen von Lizenzgebühren und ähnliches.

In Deutschland bietet sich hierfür der Ausbau der Gewerbesteuer an durch volle Zurechnung von Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei anschließender Senkung des Körperschaftsteuersatzes.

Gliederung

1. Einleitung und Überblick.....	4
2. Steuerliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre.....	6
2.1 Drastische Senkung der Steuerbelastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen6	
2.2 Ausgeschütteter Gewinn drastisch größer als versteuerter Gewinn.....	9
3. Fehlentwicklungen der deutschen Unternehmens- und Vermögensbesteuerung.....	11
3.1 Warum ist die deutsche Kapitalbesteuerung so niedrig im EU-Vergleich?.....	11
3.2 Ein Beispiel: IKEA-Deutschland.....	12
3.3 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport.....	12
3.4 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Aufkauf von inländischen Unternehmen durch internationale Fonds.....	13
3.5 Benachteiligung von deutschen Konzernholdings durch das Außensteuergesetz.....	14
3.6 Benachteiligung des deutschen Mittelstandes durch §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterdarlehen).....	14
4. Falsche Reformen ruinieren den Staatshaushalt.....	16
4.1 Die Finanzierungsprobleme des Staates sind hausgemacht.....	16
4.2 Allgemeine Steuersatzsenkungen sind kontraproduktiv.....	16
4.3 Vorschläge der Stiftung Marktwirtschaft lösen die Probleme nicht.....	17
5. Zuerst Bemessungsgrundlage verbreitern, dann nominalen Steuersatz senken.....	18
5.1 Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage ist nicht mehr angemessen.....	18
5.2 Kapitalentgelt ('EBIT') als neue Bemessungsgrundlage.....	19
5.3 Vorschlag einer Besteuerung des Kapitalentgelts an der Quelle: 'Kapitalentgeltsteuer' ...	19
5.4 Erste Schritte: Gewerbesteuer ausbauen und Körperschaftsteuersatz senken.....	20
5.5 Eine Initiative zur EU-weiten Umsetzung der Besteuerung aller Kapitalentgelte.....	22
6. Ausblick: Deutsche Unternehmenssteuerreform 2008.....	23
6.1 Eckpunkte der Unternehmensteuerreform.....	23
6.2 Erste Bewertung der Eckpunkte.....	24
6.3 Einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaft- und Gewerbesteuer verwaltungsarm, aber riskant.....	24
Literatur.....	25

1. Einleitung und Überblick

Hohe nominale Steuersätze auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen, gleichzeitig aber erhält der Finanzminister daraus nur niedrige Steuereinnahmen: Alle politischen Kräfte, aber auch Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaften sehen dringenden Reformbedarf. Unklar ist: Soll zuerst die Bemessungsgrundlage verbreitert werden, und wenn ja, wie genau, oder sollen nur die nominalen Unternehmenssteuersätze gesenkt werden mit entsprechenden Steuerausfällen?

Die Wirtschaftsverbände, aber auch der Großteil der Wissenschaft fordern eine drastische Senkung der nominalen Steuersätze bei gleichzeitiger Reduzierung der tatsächlich bezahlten Steuerbelastung. So bekräftigt z.B. der Sachverständigenrat in seinem Steuerreformvorschlag¹ vom 3. April 2006 die in Wirtschaftskreisen weit verbreitete Meinung: „Der Standort Deutschland ist in steuerlicher Hinsicht international nicht wettbewerbsfähig, weil die tariflichen und effektiven Steuerbelastungen von Unternehmensgewinnen zu den höchsten in Europa gehören.“

Andererseits stellte z.B. die EU-Kommission² in ihren neuesten Veröffentlichungen für 2002 und für 2003 fest:

- Die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen war in Deutschland (neben Griechenland) mit rund 20% die niedrigste in den EU15-Ländern, und
- sie ist in Deutschland seit 1995 am stärksten abgesenkt worden.

Für die anstehende Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung ist von zentraler Bedeutung, ob nicht nur die nominale, sondern auch die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der Unternehmen, insbesondere der Kapitalgesellschaften, tatsächlich höher ist als im internationalen Vergleich. Dies wird zwar z.B. von Sachverständigenrat, Stiftung Marktwirtschaft, BDI etc. häufig behauptet unter Verweis auf eine vom ZEW, Mannheim, berechnete 'effektive' Steuerbelastung von 36,7% in Deutschland³. Bei dieser angeblich 'effektiven' Steuerbelastung handelt es sich aber mitnichten um eine tatsächlich von den Unternehmen gezahlte Steuerlast, sondern vielmehr um eine kalkulatorische Steuerbelastung von rein nationalen Modellunternehmen ohne internationale Verflechtung, wobei systematisch die so wichtigen internationalen Steuerplanungsmöglichkeiten unberücksichtigt bleiben. „Wir betrachten nicht die Steuern, die beim Fiskus ankommen, sondern nur die Steuern, die einem Investor in Deutschland theoretisch drohen“⁴, so Friedrich Heinemann, Leiter der ZEW-Studie. Damit sind die ZEW-Zahlen untauglich als Beleg für die angeblich überhöhte tatsächlich bezahlte Steuerlast.

Die Koalitionsvereinbarungen sehen für 2008 eine Unternehmenssteuerreform vor. Entsprechend arbeitet der deutsche Bundesfinanzminister seit Anfang 2006 an Eckpunkten der geplanten Unternehmenssteuerreform.

Das deutsche Unternehmenssteuersystems weist eine Reihe von Fehlentwicklungen auf, die von den Wirtschaftsverbänden und der Mehrheit der Wissenschaft bisher nicht thematisiert wurden:

- steuerliche Privilegierung von global wirtschaftenden Konzernen gegenüber mittelständischen, auf den deutschen Markt konzentrierten Unternehmen;
- steuerliche Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer;
- steuerliche Subventionierung des Aufkaufs von deutschen Firmen durch internationale Fonds.

Diese Fehlentwicklungen führen zu dramatischen Steuereinbrüchen und können nicht mehr durch hohe Wachstumsraten kompensiert werden. Ab 2007 wird nun der Mehrwertsteuersatz von 16% auf 19% (+ 24 Mrd. €) erhöht, die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung weiter verringert

¹ Sachverständigenrat (2006), S. 1.

² EC (2005), S. 90.

³ Sachverständigenrat (2006), S. 161ff..

⁴ taz (2006).

sowie der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,5% auf 19,9% (+ 3 Mrd. €) erhöht werden.

Die entscheidenden Fragen werden nicht gestellt:

- Warum belastete Deutschland in 2002/2003 die Unternehmens- & Vermögenseinkommen tatsächlich nur mit rund 20%, während fast alle anderen EU15-Länder diese Einkommen mit über 25% belastet haben⁵?
- Warum wurde in Deutschland die tatsächliche Belastung seit 2000 drastisch von 28% auf 19 % in 2002/2003/2004 abgesenkt (vgl. Abbildung 2)?

Die genannten Fehlentwicklungen können systematisch und ohne Einzelfallregelungen nur durch eine Besteuerung des gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelts behoben werden. Bei einer gleichmäßigen Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte würde die Gefahr einer weiteren Abwanderung in das derzeit steuergünstigere Ausland verringert durch die so mögliche aufkommensneutrale Senkung der nominalen Steuersätze.

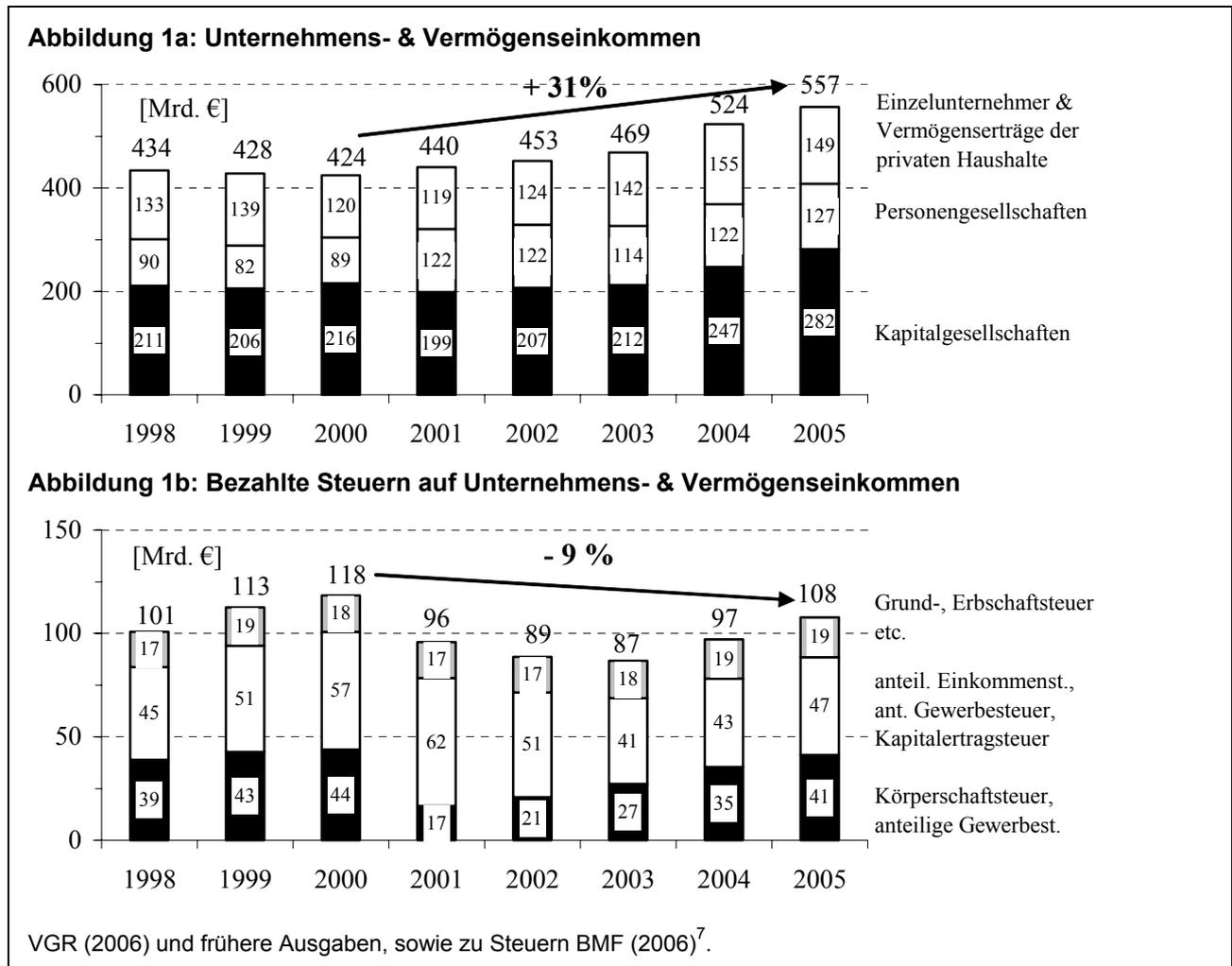
Die neue Bemessungsgrundlage könnte von einem einzelnen Land EU-konform eingeführt werden. In Deutschland bietet sich der Ausbau der Gewerbesteuer bei anschließender Senkung des Körperschaftsteuersatzes an. Mittelfristig sollte die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit von daran besonders interessierten EU-Ländern angeglichen werden, wie es Mitte Januar 2006 der zuständige EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs vorgeschlagen hat.

⁵ EC (2005), S. 90.

2. Steuerliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre

2.1 Drastische Senkung der Steuerbelastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen

Abbildung 1a zeigt die Entwicklung der Unternehmens- & Vermögenseinkommen seit 2001⁶.



Der untere schwarze Balken gibt die Unternehmensgewinne⁸ der Kapitalgesellschaften an (z.B. AG und GmbH), darüber werden die Unternehmensgewinne der Personengesellschaften (z.B. KG) und ganz oben die Gewinne der Einzelunternehmer sowie die privaten Kapitalerträge⁹ dargestellt.

⁶ Alle in diesem Bericht dargestellten Zahlenangaben stammen aus amtlichen Statistiken der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission. Die Methodik der Auswertung dieser Statistiken, v.a. der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und der Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamts wird jeweils in Fußnoten erläutert; eine ausführliche Darstellung der Methodik findet sich in Jarass/Obermair (2002), Kap. 2 und 3 und, speziell zu Unternehmenssteuern, in Jarass/Obermair (2005), Kap. 3.1.

⁷ Zur Methodik der Berechnungen auch der folgenden Abbildungen siehe Jarass/Obermair (2005). Alle Zahlen stammen unmittelbar aus amtlichen Statistiken. Diese Berechnungen berücksichtigen die vom Statistischen Bundesamt in 2005 rückwirkend vorgenommene Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, was zu einer gegenüber den in 2002/03 durchgeführten Berechnungen in EC (2005) noch etwas niedrigeren ausgewiesenen Belastung der Unternehmens- & Vermögenseinkommen führt. Zudem wurden die von Kapitalgesellschaften bezahlten Gewerbesteueranteile gemäß der Gewerbesteuerstatistiken 1998 und 2001 verwendet.

⁸ Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung macht in VGR (2006), Tab. 1 Konten der VGR, II.1.2.1 Unternehmensgewinnkonto, Zeile B.4n Angaben zu Unternehmensgewinnen für alle korporierten Unternehmen (in der VGR als „Kapitalgesellschaften“ geführt!), also sowohl Gesellschaften, die körperschaftsteuerpflichtig sind (z.B. AG, GmbH) wie auch Gesellschaften, die einkommensteuerpflichtig sind (z.B. KG), da all diese Unternehmen bilanzpflichtig sind und damit direkt Daten für die amtliche VGR-Statistik liefern. Die Steuerstatistik hingegen, vgl. Abbildung 1b, liefert Angaben zum Steueraufkommen aller Körperschaftsteuerpflichtigen einerseits und aller Einkommensteuerpflichtigen andererseits. Zur Berechnung der tatsächlich bezahlten Steuerbelastung der AG, GmbH, etc. (also der Kapitalgesellschaften im gesellschafts- und steuerrechtlichen Sinne) muss deshalb deren Anteil an den von der VGR angegeben gesamten Unternehmensgewinnen abgeschätzt werden. Das hierfür verwendete, auf der Gewerbesteuerstatistik beruhende Verfahren wird in Jarass/Obermair (2005), S. 55 beschrieben. Auf der Basis der Gewerbesteuermessbeträge von Kapitalgesellschaften und übrigen

Unbestritten gab es einige Großunternehmen, die zwischen 2000 und 2002 multimilliardenschwere Verluste und Wertberichtigungen zumindest buchmäßig ausgewiesen haben (z.B. Deutsche Telekom). Auch sind die Gewinne von Banken & Versicherungen von 2000 bis 2002 um etwa 10% zurückgegangen, beides vor allem eine Folge der geplatzten Spekulationsblase im Telekommunikationsbereich und in der IT-Branche. Dennoch sind die Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Deutschland von 1998 bis 2002 leicht, seit 2003 massiv gestiegen; auch für 2006 und 2007 wird mit weiter stark steigenden Unternehmensgewinnen gerechnet.

In Abbildung 1b sind die tatsächlich bezahlten Steuern dargestellt. Der schwarze Balken zeigt die tatsächlich bezahlten Ertragssteuern der Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer und anteilige Gewerbesteuer). Oberhalb des schwarzen Balkens wird in Abbildung 1b die Summe der nicht auf Löhne entfallenden Einkommensteuer¹⁰, der auf die Personenunternehmen entfallenden Gewerbesteuer sowie der entsprechenden Kapitalertragsteuern gezeigt. Der oberste Balken zeigt die Bestandssteuern wie Grund- und Erbschaftssteuern.

Abbildung 2 zeigt den tatsächlich bezahlten Steuersatz auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen¹¹, aufgeteilt in Ertragssteueranteil (unterer Balken) und Bestandssteueranteil (oberer Balken). Diese Belastung, die in den Jahren 1965 bis 1985 im Mittel bei 35% lag, betrug, nach einer starken Absenkung in den 90er Jahren, im Jahr 2000 noch 28% und wurde seither auf 19% vermindert. Die infolge dieser Steuersenkungen fehlenden Steuereinnahmen sind eine Ursache für die hohe Defizitquote und die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand.

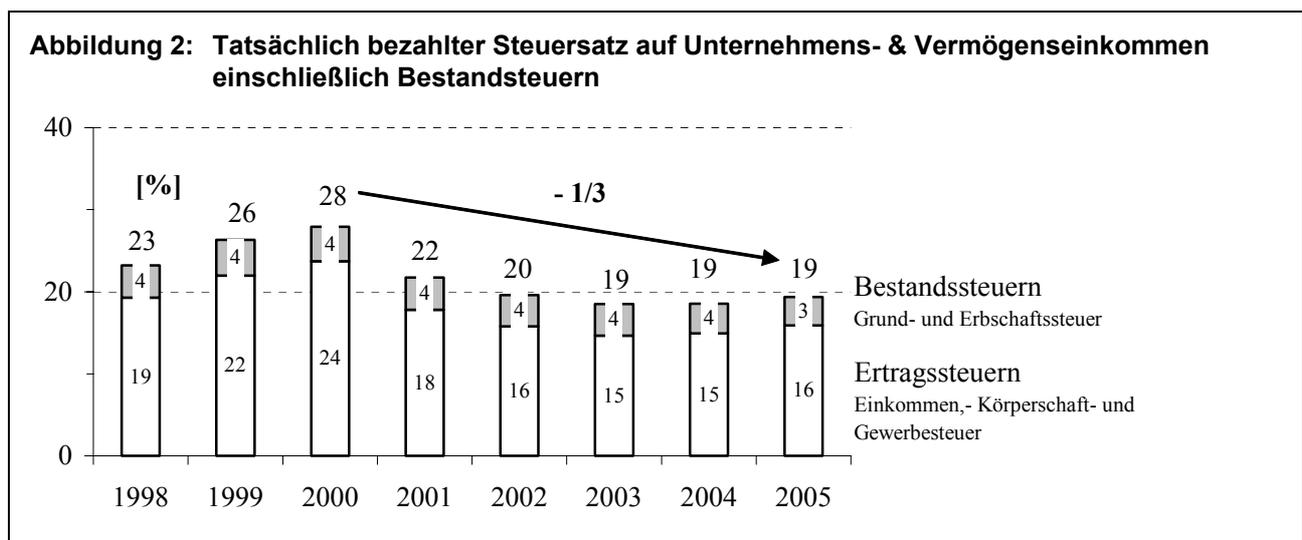


Abbildung 3a zeigt die tatsächliche Ertragssteuerbelastung der Kapitalgesellschaften¹². Sie wurde bis 2000 auf 20%¹³ erhöht, also gut ein Drittel des damals geltenden nominalen Steuersatzes von über 50%, sank in 2001 drastisch auf 8%¹⁴ und stieg bis 2004 wieder auf 15%¹⁵, ein gutes Drittel des seit 2001 geltenden nominalen Steuersatzes von 40%. Hätten die deutschen Kapitalgesell-

juristischen Personen geteilt durch diese Summe zzgl. des Gewerbesteuerermessbetrags der Personengesellschaften (Gewerbesteuer (2001), Tab. Z1) ergibt sich für 2001 ein Anteil von 62%. 2001 war ein Ausnahmejahr für Kapitalgesellschaften. Es wird angenommen, dass sich der Anteil ab 2003 bis 2005 schrittweise auf den Wert von 1998, nämlich 69 % wieder erholt hat.

⁹ Der oberste Balken, mit „Einzelunternehmer und Vermögenserträge der privaten Haushalte“ bezeichnet, ergibt sich als Restgröße aus den Unternehmens- und Vermögenseinkommen, VGR (2005), Tab. 2.1.3, Sp. 3, abzüglich der für Kapital- und Personengesellschaften in den beiden unteren Teilbalken dargestellten Einkommen.

¹⁰ Zur Methode der Berechnung vgl. Jarass/Obermair (2002), Kap. 2 und 3.

¹¹ Summe der in Abbildung 1b gezeigten Steuern dividiert durch Summe der in Abbildung 1a gezeigten Einkommen.

¹² Steuern der Kapitalgesellschaften aus Abbildung 1b dividiert durch deren Einkommen aus Abbildung 1a.

¹³ = 44 / 216.

¹⁴ = 17 / 199.

¹⁵ = 41 / 288.

schaften den so vielfach gepriesenen slowakischen Unternehmenssteuersatz von 19% tatsächlich bezahlt, so wären dem deutschen Fiskus in 2005 immerhin rund 13 Mrd. €¹⁶ mehr zugeflossen.

Abbildung 3b zeigt die tatsächliche Steuerbelastung der sonstigen Unternehmens- & Vermögenseinkommen, also ohne Kapitalgesellschaften. Die in Abbildung 1b im mittleren Balken gezeigten Steuern¹⁷ müssen in Bezug gesetzt werden zu den in Abbildung 1a gezeigten Gewinnen der Personengesellschaften sowie zu den Gewinnen der Einzelunternehmer und den privaten Kapitalerträgen. Bildet man den Quotienten aus diesen sehr heterogenen Größen, so resultiert eine tatsächliche Steuerbelastung von 27%¹⁸ in 2000 und von nur noch 17%¹⁹ in 2005.

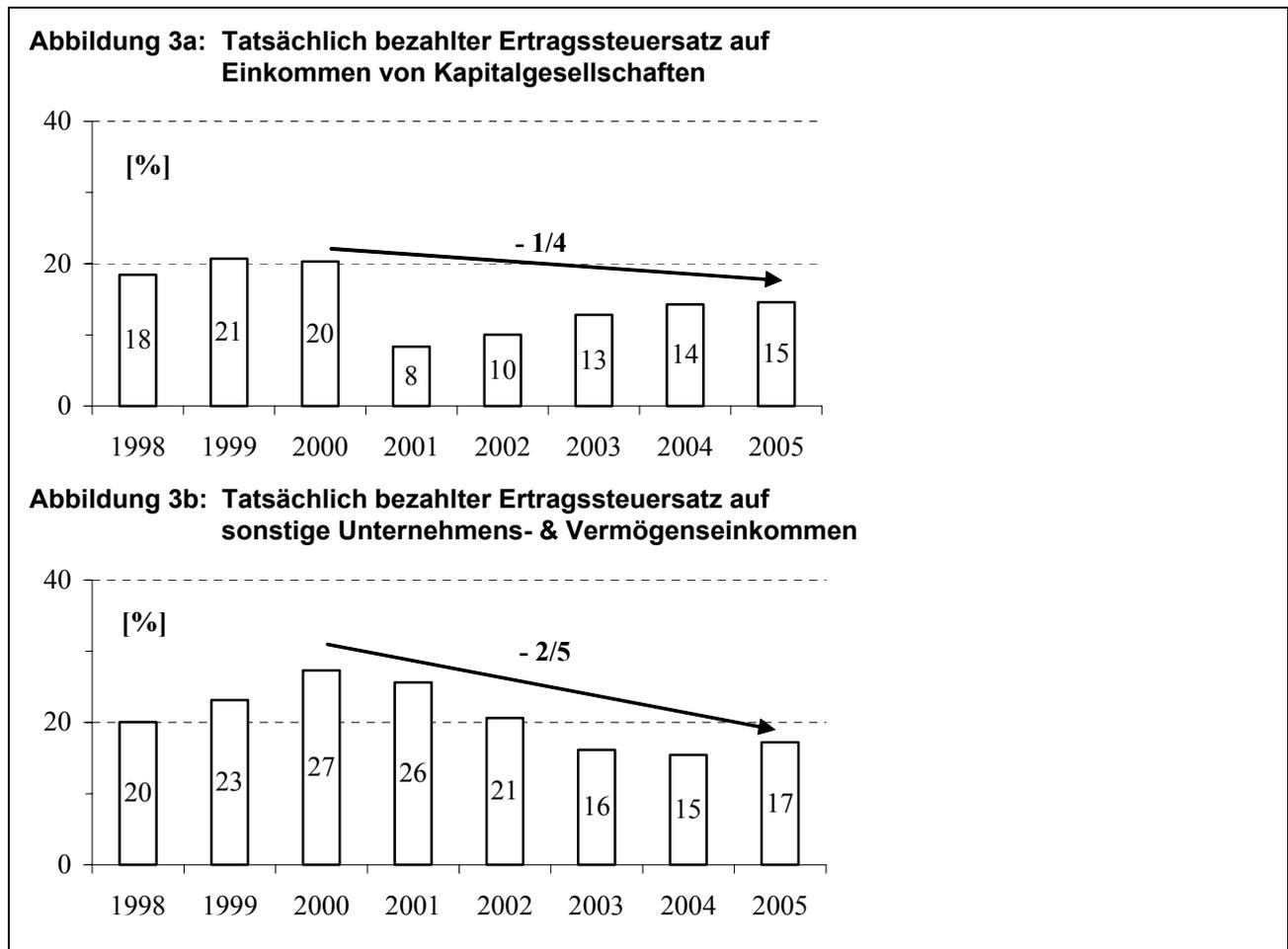


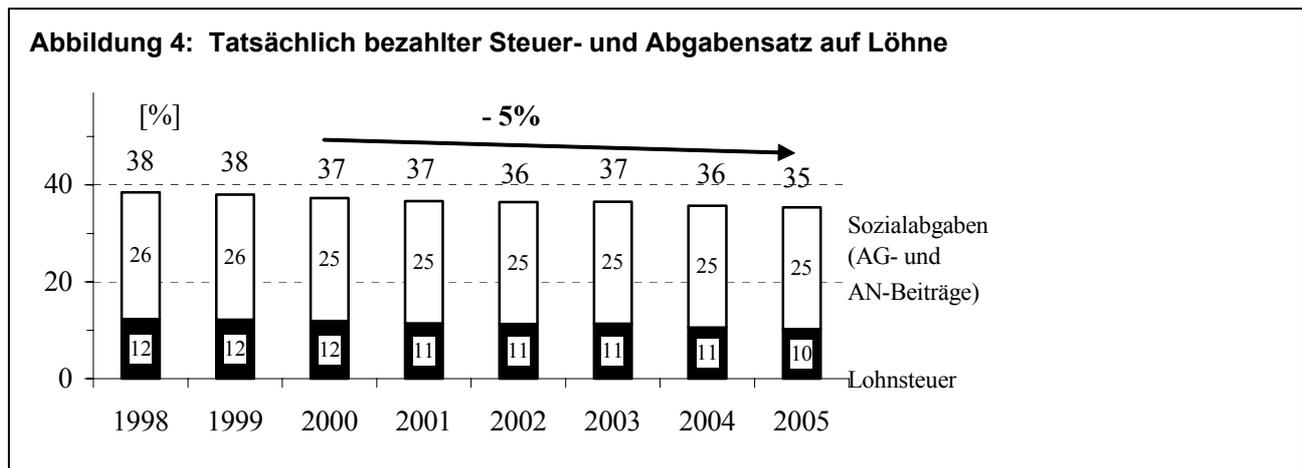
Abbildung 4 zeigt zum Vergleich die Steuer- und Abgabenbelastung von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. War diese um 1980 mit ca. 33% noch genauso hoch wie damals die Steuerbelastung aus Unternehmens- & Vermögenseinkommen, so beträgt sie seit Jahren mit rund 36% deutlich mehr als das Doppelte der heutigen Belastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen von rund 15%.

¹⁶ 19% * 282 Mrd. € (Abbildung 1a, unterer Balken) = 54 Mrd. € versus tatsächlich bezahlte Ertragssteuern von 41 Mrd. €.

¹⁷ Anteilige Einkommen- Gewerbe- und Kapitalertragsteuer.

¹⁸ = 57 / (89+120).

¹⁹ = 47 / (127+149).



Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ist in 2005 die Summe der nominalen Arbeitnehmerentgelte gefallen und zwar um 0,5%; sie sind damit nicht höher als in 2002, nach Abzug der Preissteigerung sogar deutlich geringer. Die Unternehmens- & Vermögenseinkommen hingegen sind allein von 2004 auf 2005 um 6% gestiegen, sie sind fast ein Viertel höher als in 2002.

„Die Situation der öffentlichen Haushalte lässt es nicht mehr zu, einen vornehmlich konsumtiv, auf Alimentation ausgerichteten Sozialstaat weiterhin im bisherigen Volumen zu finanzieren. Hinzu kommt, dass soziale Transfers dort sinnlos und sogar kontraproduktiv werden, wo sie nicht Aufstiegschancen eröffnen, sondern gesellschaftliche Randständigkeit verfestigen und verstetigen.“, so der SPD-Bundesfinanzminister Peer Steinbrück am 10.1.2006 vor der IHK Frankfurt²⁰.

Aber: Der Sozialstaat wird wesentlich durch Abgaben auf Löhne und Gehälter finanziert. Da diese nicht mehr gestiegen sind, weil der Zuwachs des Volkseinkommens seit 2002 ausschließlich an die Unternehmens- und die Vermögensbesitzer ging, gibt es nun wachsende Finanzierungsprobleme bei der Sozialversicherung, ohne dass die Ausgaben kaufkraftbereinigt gestiegen sind.

2.2 Ausgeschütteter Gewinn drastisch größer als versteuerter Gewinn

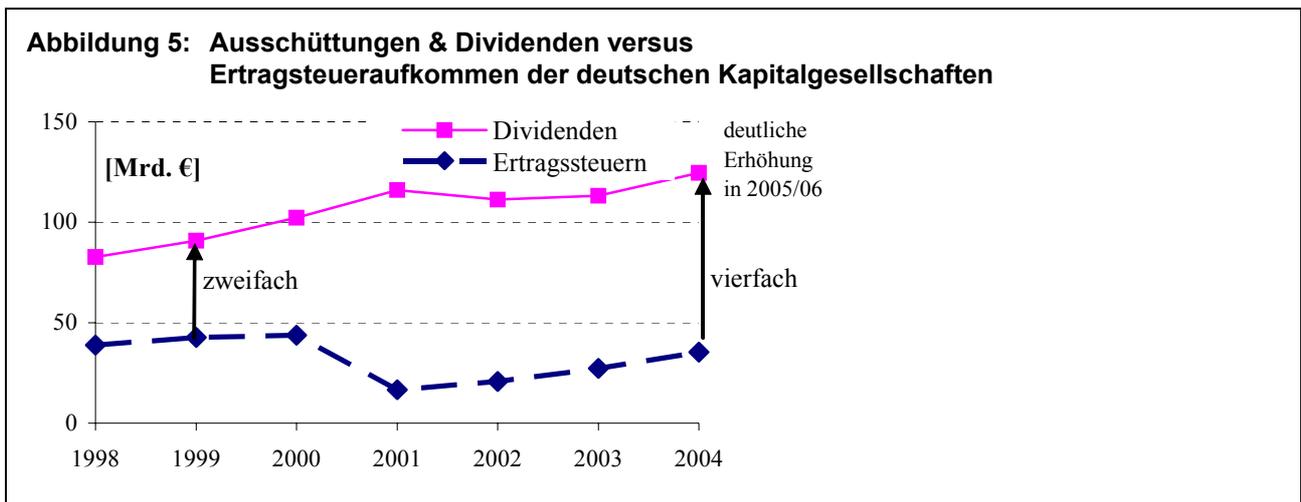
Bei den Kapitalgesellschaften zeigt sich besonders deutlich, dass die Größen 'ökonomisches Einkommen', 'zu versteuernder Gewinn', und 'ausgeschütteter Gewinn' sehr weit auseinander liegen. In Deutschland beträgt für eine Kapitalgesellschaft der nominale (also gesetzlich eigentlich vorgesehene) Steuersatz knapp 40%, es verbleiben dann 60% als 'Gewinn nach Steuern'. Würde ein Unternehmen im Extremfall davon nichts reinvestieren, sondern alles ausschütten, so könnte die Dividende maximal das 1,5-fache ($60\% / 40\%$) der Steuerabführung ausmachen, bei – wie üblich - teilweiser Reinvestition weniger als das 1,5-fache. Man vergleiche dies mit der in Abbildung 5 dargestellten Entwicklung:

Waren der 'ausgeschüttete Gewinn', also die Ausschüttungen & Dividenden bis 1998 tatsächlich knapp zweimal so hoch wie die tatsächlichen Steuerzahlungen der deutschen Kapitalgesellschaften, so waren sie ab 2001 nachhaltig mehr als viermal so hoch. Bei 40% Steuersatz beträgt der 'ausgeschüttete Gewinn' damit fast das Dreifache²¹ des 'versteuerten Gewinns'.

Dieses Ergebnis stimmt bemerkenswert gut mit dem oben beschriebenen Resultat überein, wonach die tatsächlich bezahlten Steuern nur ein gutes Drittel des nominalen Steuersatzes ausmachen.

²⁰ Alle Presseagenturen berichteten intensiv darüber, das Redemanuskript wurde u.A. in der FAZ und der FR abgedruckt.

²¹ 'mehr als vierfach' * $40\% / (100\% - 40\%) =$ 'knapp dreifach'.



Für eine sachgerechte Reform der Unternehmensbesteuerung werden aktuelle, belastbare und disaggregierte Daten auf der Basis offizieller Statistiken benötigt, die derzeit noch nicht vorliegen und deshalb umgehend erhoben werden sollten. Für alle Unternehmens- & Vermögenseinkommen und separat für die Einkommen der Kapitalgesellschaften sollten aus den amtlichen Statistiken die tatsächlich bezahlten steuerlichen Belastungen für 2000 bis inkl. 2005 im internationalen Vergleich erhoben werden. Hierfür wurden an anderer Stelle detaillierte Vorschläge ausgearbeitet²².

²² Jarass/Obermair (2006a), Kap. 4.

3. Fehlentwicklungen der deutschen Unternehmens- und Vermögensbesteuerung

Das deutsche Steuersystem benachteiligt systematisch

- Aktivität ('Werte schaffen') gegenüber Passivität ('Werte verwalten'),
- Eigenkapital gegenüber Fremdkapital,
- Investitionen in Deutschland gegenüber Investitionen im Ausland.

3.1 Warum ist die deutsche Kapitalbesteuerung so niedrig im EU-Vergleich?

Viele weltweit tätige Konzerne haben in den vergangenen Jahren ihre Gewinne gesteigert, zahlen aber in Deutschland weniger Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer als in den 1990er Jahren. Wie erklärt sich das? Häufig wird behauptet, dass diese ihre Gewinne hauptsächlich im Ausland erzielen. Für die deutschen Konzerne, die in ihren Geschäftsberichten das Ergebnis für In- und Ausland separat ausweisen, stimmt das zumindest nicht²³.

Vielmehr sind Möglichkeiten der Steuervermeidung im deutschen Steuerrecht seit langem angelegt und durch die Steuerreform 2001 sogar noch erweitert worden; diese Möglichkeiten wurden in den letzten Jahren aufgrund der Globalisierung offenbar verstärkt genutzt. Dazu gehören:

- volle steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen in Deutschland, obwohl die dazugehörigen Erträge in Deutschland steuerfrei sind,
- die völlige Steuerfreistellung von Veräußerungserträgen,
- die dauerhaft mögliche Steuerfreistellung von Erträgen ('stille Reserven'),
- erhebliche Steuerrückerstattungen aus früheren Jahren (die durch die Unternehmenssteuerreform 2001 verursacht wurden und nach dem Auslaufen des seit 4/2003 gültigen Moratoriums ab 1.1.2006 wieder aufleben),
- Verschiebung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerrländer ('Steuerdumping'),
- nach Zeit und Höhe unbeschränkte Verlustverrechnung aus früheren Jahren (seit 2004 der Höhe nach auf 60% des laufenden Gewinns beschränkt²⁴, zeitlich weiterhin unbegrenzt),
- die unbeschränkte Querverrechnung von Verlusten zwischen verbundenen Unternehmen ('Organschaft').

Der Rückgang des tatsächlich bezahlten Steuersatzes der Kapitalgesellschaften von rund 23% in 2000 auf 10% bis 15% in 2001 bis 2004 ist nur zu einem kleineren Teil²⁵ auf die Steuersatzsenkung der Unternehmenssteuerreform 2001 zurückzuführen, weit mehr dagegen haben die verstärkte Nutzung der genannten globalen Vermeidungsstrategien zur Steuerreduzierung beigetragen. Zwei weitere Effekte sind von besonderer Bedeutung:

- Der zunehmende Kauf von profitablen deutschen Unternehmen durch ausländische so genannte equity funds, die dann das Eigenkapital der aufgekauften Firmen ins Ausland transferieren und die Firmen über den internationalen Kapitalmarkt mit Fremdkapital refinanzieren. Neben den Steueraufkommensverlusten resultiert ein weiterer negativer Effekt dieser massiven 'Quasi-Substanzbesteuerung': Wegen der unabhängig von der Ertragslage anfallenden und zudem extrem hohen Zinsbelastung kommen die übernommenen Firmen bei schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung leicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten und bauen dann massiv Stellen ab.

²³ Jarass/Obermair (2005), S. 83.

²⁴ Die Begrenzung der Verlustverrechnung ist eine berechtigte Notmaßnahme, da immer weniger der ökonomische Gewinn, sondern eine fiktive Größe besteuert wird. Auswirkungen hat das aber wiederum primär auf die in Deutschland ansässigen Konzerne. Inländische Töchter ausländischer Konzerne verschieben ohnehin wegen der hohen nominalen Steuersätze in Deutschland ihre Gewinne soweit irgend möglich ins Ausland, u.A. durch entsprechende Gestaltungen der Verrechnungspreise

²⁵ Alle Steuersatzsenkungen in der Unternehmenssteuerreform 2001 (z.B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40% auf 25%) führten zu rund 1/8 weniger Einnahmen; vgl. Jarass/Obermair (2004), S. 87.

- Weiterhin bestehen viele Möglichkeiten, Erträge unversteuert zu lassen ('stille Reserven'), die wegen der viel stärkeren Internationalisierung ('EU-AG') zukünftig noch stärker als bisher nun sogar unversteuert realisiert werden können durch steuerfreie Sitzverlagerung ins EU-Ausland.

3.2 Ein Beispiel: IKEA-Deutschland

Die Reform der Besteuerung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen muss endlich den hohen und weiter wachsenden Anteil ausländischer Umsätze von deutschen Unternehmen berücksichtigen. Derzeit werden global wirtschaftende Konzerne steuerlich hoch privilegiert gegenüber mittelständischen, auf den deutschen Markt konzentrierte Unternehmen, wie das folgende Beispiel zeigt:

IKEA-Deutschland hatte 2003 einen Umsatz von 2.278 Mio. €, ein Eigenkapital von nur 3 Mio. € und ein Fremdkapital von 1.442 Mio. €. IKEA-Deutschland nutzt alle vom deutschen Steuerrecht erlaubten Möglichkeiten zum Steuersparen:

- 3% des Bruttoumsatzes werden als Lizenzgebühr für die Nutzung des Namens 'IKEA' steuerfrei ins Ausland gezahlt, in 2003 insgesamt knapp 70 Mio. €;
- Über 60 Mio. € werden als Schuldzinsen²⁶ bezahlt.

Trotz einer extrem hohen Umsatzrendite von 9% (vor Schuldzinsen & Lizenzgebühren) bezahlte IKEA damit auf einen Gewinn von knapp 300 Mio. € (vor Schuldzinsen & Lizenzgebühren) nur gut 50 Mio. € Steuern, also gut 15%, im Jahr zuvor auf einen Gewinn von rund 200 Mio. € (vor Schuldzinsen & Lizenzgebühren) nur knapp 20 Mio. €, also nur etwa 10%. Dabei ist noch unberücksichtigt, dass IKEA-Deutschland Teile seiner Expansion nach Osteuropa in Deutschland steuerlich (ganz legal) geltend macht, obwohl die dort später erzielten Erträge in Deutschland steuerfrei sind. Ein mittelständischer Möbelhändler muss bei gleicher Umsatzrendite mindestens doppelt so viel Steuern bezahlen und kann damit gegen IKEA nicht konkurrieren.

All die in ihrer Kombination bisher in keinem anderen Industrieland gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten stehen vor allem großen, international operierenden Konzernen offen, während kleine mittelständische Betriebe sie offenbar kaum nutzen können. Für Konzerne ist Deutschland heute (entgegen der noch immer verbreiteten Legende einer hohen Steuerbelastung) eher ein Steuerparadies. Der regional operierende Mittelstand kann diese Steuerstrategien kaum nutzen.

3.3 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport

Jedes deutsche Unternehmen, das Arbeitsplätze ins Ausland, z.B. in die Slowakische Republik, verlagert oder dort ganz neue Arbeitsplätze aufbaut, kann viele der damit zusammenhängenden Kosten mit seinem in Deutschland erwirtschafteten Gewinn verrechnen:

- den Großteil der Planungskosten für die neue Investition sowie die laufenden Verwaltungskosten der Hauptverwaltung;
- alle Kosten für den Abbau von deutschen Arbeitsplätzen und deren Transfer ins Ausland;
- dauerhaft alle Schuldzinsen, die für die Kapitalausstattung der Tochterfirma anfallen. Die Steeroptimierung geschieht über internationale Finanzierungsgesellschaften, was zu einem weiteren Abbau von deutschen Bankarbeitsplätzen führt.

Nur die reinen Produktionskosten wie Löhne, Abschreibungen und Vorprodukte werden im Ausland geltend gemacht. Der Gewinn wird in der Slowakischen Republik niedrig mit ca. 10% besteuert und kann dann nach Deutschland transferiert werden, wo er mit 2% abschließend besteuert wird²⁷, während eine Kapitalgesellschaft mit rein inländischem Geschäft rund 40% Steuern auf seinen Gewinn bezahlen muss.

²⁶ Diese werden wegen der Zurechnung der halben Dauerschuldzinsen bei der deutschen Gewerbesteuer mit rund 5% belastet.

²⁷ Nach einer Regelung des „Steuervergünstigungsabbaugesetzes“ sind nämlich seit 2001 nur 5% der rücktransferierten Gewinne dem normalen Steuersatz für Kapitalgesellschaften von knapp 40% zu unterwerfen.

Die deutschen Arbeitnehmer subventionieren so in vielfältiger Weise den Export ihrer eigenen Arbeitsplätze. Gleichzeitig subventioniert die Slowakische Republik den Export von Arbeitslosen, die laut EU-Recht nach kurzem Aufenthalt Sozialleistungen vom neuen Wohnsitzstaat, z.B. von Deutschland, erhalten müssen.

Die Unternehmer müssen wegen der im deutschen Steuerrecht angelegten Begünstigung deutscher Investitionen im Ausland für Investitionen im Inland eine höhere Kapitalrendite erwirtschaften, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die Arbeitsplätze in Deutschland zu halten.

Diese steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports steht noch auf keiner Subventionsliste. Regierung wie Opposition bestreiten mittlerweile diesen krassen Missstand nicht mehr. Allerdings hat auch die neue Bundesregierung bisher keinerlei Schritte zu seiner Behebung unternommen²⁸, obwohl daraus erhebliche Steuermehreinnahmen resultieren würden und die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland erheblich unattraktiver werden würde.

Ein Beispiel zur Erläuterung:

- (a) Eine Kapitalgesellschaft habe 100 Mio. € Ertrag; davon seien 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft, 35 Mio. € aus Dividenden von Beteiligungen und 25 Mio. € aus Gewinnen aus Aktienverkäufen.
- (b) Nur die 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft sind in Deutschland voll steuerpflichtig. Zudem sind maximal 5% aller Dividenden und seit 2004 auch maximal 5% der Veräußerungsgewinne in Deutschland steuerpflichtig und erhöhen in diesem Umfang die Bemessungsgrundlage; bei 40% Steuersatz unterliegen damit Dividenden und Veräußerungsgewinne einem Steuersatz von maximal 2%.
- (c) Die gesamten Aufwendungen seien 55 Mio. €; davon seien 30 Mio. € Schuldzinsen für den Erwerb der Beteiligungen. Alle Aufwendungen können steuerlich in Deutschland geltend gemacht werden, auch wenn der korrespondierende Ertrag in Deutschland steuerfrei ist. In vielen anderen EU-Ländern ist dagegen ein entsprechender Betriebsausgabenabzug nicht zulässig. Gerade auch deshalb werden immer stärker viele derartige Betriebsausgaben in Deutschland geltend gemacht.
- (d) Der Ertrag für die Aktionäre ist 45 Mio. € (=40+35+25-55), das zu versteuernde Einkommen hingegen minus 12 Mio. € (=40 - [55 - (35+25)*5%] = 40 - 55 + 60*5% = 40 + 3 - 55). Damit resultiert trotz erheblicher ökonomischer Erträge für die Aktionäre jedes Jahr ein steuerlicher Verlust für den Fiskus.
- (e) Dieser (künstliche) Verlust kann unbegrenzt in die folgenden Jahre vorgetragen werden oder über Organschaften mit Gewinnen anderer Konzerngesellschaften verrechnet werden. Im Gegensatz dazu können natürliche Personen Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gar nicht mit ihrem laufenden Einkommen verrechnen.

3.4 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Aufkauf von inländischen Unternehmen durch internationale Fonds

Diese steuerliche Subventionierung hat die gleichen Ursachen wie die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports, nämlich die Möglichkeit, in Deutschland erwirtschaftete Schuldzinsen steuerfrei ins Ausland transferieren zu können.

Internationale Fonds kaufen profitable deutsche Unternehmen mit hohem Eigenkapitalanteil und hohem cash-flow auf. Der Kaufpreis wird zu Lasten der aufgekauften Firma finanziert. Die laufenden Zinszahlungen muss das aufgekaufte Unternehmen leisten. Das zu versteuernde Einkommen wird dadurch drastisch reduziert. Der Veräußerungserlös ist steuerfrei. Die Schuldzinszahlungen können steuerfrei²⁹ ins Ausland transferiert werden. Ergebnis:

- Der Fiskus verliert dauerhaft Steuereinnahmen.

²⁸ Die am 13.12.2005 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Verrechnung ausländischer Verluste mit deutschen Gewinnen ('Marks & Spencer') verschärft die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports. Bei Liquidierung der ausländischen Investition oder der endgültigen Unmöglichkeit der Verlustgeltendmachung im Ausland (z.B. bei dortiger zeitlicher Begrenzung des Verlustvortrags) muss der deutsche Fiskus zukünftig die Verrechnung der Auslandsverluste mit den in Deutschland erzielten Gewinnen gestatten.

²⁹ Es fällt nur noch ca. 5% Gewerbesteuer wegen der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen an, soweit das Unternehmen, wie z.B. die Immobilienverwaltung, nicht ganz gewerbesteuerfrei ist.

- Der internationale Aufkäufer hat alleine durch die erreichte Steuerfreistellung der Unternehmerträge einen erheblichen Wertzuwachs seiner Beteiligung erreicht.
- Erfolgreiche inländische (mittelständische) Konkurrenten müssen weiter voll Steuern bezahlen, sind deshalb nicht mehr dauerhaft konkurrenzfähig und werden früher oder später von den internationalen Fonds aufgekauft.

Eine präzise Analyse zum Vorgehen und zur Auswirkung dieser steuerlichen Subventionierung liegt mittlerweile für den Aufkauf der GROHE AG vor³⁰.

3.5 Benachteiligung von deutschen Konzernholdings durch das Außensteuergesetz

Das deutsche Außensteuerrecht sieht in bestimmten Fällen vor, dass im Ausland erwirtschaftete Kapitalerträge der deutschen Muttergesellschaft zugerechnet werden ('controlled foreign corporations'). Diese Zurechnung greift insbesondere dann, wenn die deutsche Muttergesellschaft durch weitgehend steuerlich begründete Ausgliederungen die bisher in Deutschland anfallende Steuer reduzieren will ('passive ausländische Kapitalverwaltungstöchter').

Dieses Außensteuergesetz ist so kompliziert, dass es nur selten wirklich zur Anwendung kommt, stellt aber eine ständige Bedrohung der deutschen Muttergesellschaften dar.

Diese Bedrohungen gelten nur für in Deutschland ansässige Muttergesellschaften. Deutsche Töchter oder deutsche Betriebsstätten von ausländischen Müttern sind diesen Bedrohungen und Einschränkungen nicht ausgesetzt. Das Außensteuersteuergesetz ist deshalb ein ständiger Anreiz, die Hauptverwaltung ins Ausland zu verlegen.

Bisher war eine derartige Verlegung sehr steueraufwändig, da dann alle in Deutschland bisher unversteuerten Erträge ('stille Reserven') nachversteuert werden mussten. Wegen der vom EUGH erzwungenen Gleichstellung des Umzugs innerhalb Deutschlands von z.B. München nach Wiesbaden und innerhalb Europas von z.B. München nach Mailand wird eine derartige Nachversteuerung zukünftig nicht mehr möglich sein, und damit fällt eine weitere Barriere zur Verlagerung der Hauptverwaltung ins Ausland.

Bei einer generellen Vorbelastung der in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen und Lizenzgebühren durch den deutschen Fiskus können diese Teile des Außensteuergesetzes aufgehoben werden.

3.6 Benachteiligung des deutschen Mittelstandes durch §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterdarlehen)

§8a KStG sieht eine Begrenzung der Gesellschafterdarlehen auf max. 60% des Gesamtkapitals vor. Diese Begrenzung greift allerdings nur bei Kreditverträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von über 25%. Bürgschaften sind nur betroffen, insoweit der Gesellschafter direkt bei der kreditgebenden Bank Sicherheiten hinterlegt (sog. 'back-to-back'-Bürgschaft)³¹.

International verflochtene Unternehmen nehmen die betreffenden Kredite am internationalen Kapitalmarkt auf, ggf. mit einer allgemeinen Bürgschaft der Muttergesellschaft. Damit unterfallen derartige Kredite nicht den Zurechnungsvorschriften des §8a KStG.

Betroffen sind damit nur noch diejenigen deutschen Mittelständler, deren Unternehmen es wirtschaftlich so schlecht geht, dass die Unternehmen von den Banken keinen Kredit mehr bekommen und die Eigentümer nun die Unternehmen mit eigenen Mitteln fremdfinanzieren müssen. Zinszahlungen für Kredite über der Grenze von 60% des Gesamtkapitals gelten dann als Gewinnausschüt-

³⁰ Kussmaul et. al. (2005). Anhand dieser Analyse können sehr schön die Auswirkungen der später erläuterten Lösungsvorschläge beispielhaft berechnet werden.

³¹ Vgl. das entsprechende BMF-Schreiben vom 15.7.2003.

tungen, die zuerst im Unternehmen mit 40% versteuert werden müssen. Die entsprechenden Zinszahlungen gelten dann als Dividenden, die vom Empfänger nochmals zur Hälfte versteuert werden müssen.

Bei einer generellen Vorbelastung der in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen und Lizenzgebühren durch den deutschen Fiskus könnte und sollte §8a KStG aufgehoben werden.

4. Falsche Reformen ruinieren den Staatshaushalt

4.1 Die Finanzierungsprobleme des Staates sind hausgemacht

Seit 2001 nahmen die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Haushalte weiter zu, obwohl das reale Bruttoinlandsprodukt weiter leicht gestiegen ist: privater Reichtum und öffentliche Armut. Diese Entwicklung wird an folgenden Kenngrößen besonders deutlich sichtbar:

- Die jährliche Neuverschuldung des Staates (inkl. Sozialversicherung) stieg von 56 Mrd. € in 2001 über 80 Mrd. € in 2004 auf 71 Mrd. € in 2005³², d.h. von 2,7% auf 3,2% des Bruttoinlandsprodukts. Auch in 2006 soll die Maastrichtgrenze von 3% des Bruttoinlandsprodukts überschritten werden, erst in 2007 wird durch die massive Mehrwertsteuererhöhung das Defizit unter 3% liegen. Die Bruttoinvestitionen sanken bei staatlichen Gesamtausgaben von rund 1.000 Mrd. € von 36 Mrd. € in 2001 auf 28 Mrd. € in 2005. Die deutsche staatliche Investitionsquote liegt mit nur noch 1,2% deutlich unter den entsprechenden Quoten anderer westlicher Industrienationen – im EU-Durchschnitt beträgt sie 2,5%. Deutschland hat mit die niedrigste staatliche Investitionsquote innerhalb der EU.
- Die gesamte staatliche Verschuldung stieg von 592 Mrd. € in 1991 über 1.242 Mrd. € in 2001³³ auf 1.521 Mrd. € in 2005; gleichzeitig erhöhte sich das private Netto-Geldvermögen³⁴ von rund 1.190 Mrd. € über 2.167 Mrd. € auf 2.691 Mrd. €. Nicht das deutsche Volk verarmt, sondern der deutsche Staat: Der von 1991 bis 2005 um über 900 Mrd. € gestiegenen Staatsverschuldung steht ein mit 1.500 Mrd. € gestiegenes privates Geldvermögen gegenüber.

Die durch die falsche Steuer- und Finanzpolitik selbst verursachten Finanzierungsprobleme der öffentlichen Haushalte, die bisher durch den Verkauf staatlichen Vermögens kaschiert wurde, führt immer stärker zu Einsparungen bei den normalen Lohnempfängern³⁵ und geringerer Förderung von Investitionen in Deutschland³⁶.

4.2 Allgemeine Steuersatzsenkungen sind kontraproduktiv

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2005 zum vierten Mal in Folge die Maastrichtgrenze von 3% des Bruttoinlandsprodukts für die Netto-Neuverschuldung überschritten, der Anteil investiver Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden ist mangels Einnahmen seit 2001 Jahr für Jahr zurückgefahren worden. Die von der Regierung mit voller Unterstützung der Opposition seit Ende der 1990er Jahre durchgesetzten drastischen Senkungen der nominalen Steuersätze haben diese Probleme nicht gelöst, sondern verschärft. Sie zeugen aber von einem tiefen Glauben an das Dogma: "Senkt die Steuern für die Reichen und die Konzerne in Deutschland, dann erhöhen sie im Inland ihre Investitionen, dann steigt die Konjunktur, Arbeitslosigkeit und Staatsdefizit sinken, und alles wird gut." Selbst in einer geschlossenen Volkswirtschaft ist das nicht sehr plausibel, in einer globalen Ökonomie aber ganz unplausibel, denn die eingesparten Steuermilliarden fließen als Investitionen überwiegend dorthin, wo wachsende Märkte und niedrige Löhne die relativ höchste Rendite erwarten lassen.

Außerdem wurden in den letzten Jahren zur Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen die steuerlichen Abschreibungsbedingungen für Investitionen verschlechtert. Dadurch werden ausschließlich Investoren, die in Deutschland investieren wollen, schlechter gestellt. Jeder Wirt-

³² Destatis (2006), Tab. 3.4.3.3.

³³ Destatis (2006), S. 18: Umrechnung des Schuldenstands der Finanzstatistik in den Schuldenstand nach dem Maastricht-Vertrag.

³⁴ Bundesbank (2005), S. 27. Angegeben ist das Geldvermögen abzgl. Verbindlichkeiten.

³⁵ Vgl. hierzu die so genannte 'Koch-Steinbrück-Liste' aus dem Jahre 2004 (die Grundlage der Einsparvorschläge der Großen Koalition ist), z.B. durch Reduzierungen der Pendler- und Arbeitnehmerpauschale, Abschaffung der Abgabefreiheit von Nacht- und Feiertagszuschlägen.

³⁶ z.B. durch Reduzierungen bei Eigenheimzulage und Abschreibungssätzen.

schaftsaufschwung beginnt mit einer deutlichen Erhöhung der Bauinvestitionen. Diese Abschreibungsverschlechterungen haben wesentlich zu der derzeit so beklagten Investitionszurückhaltung im Baubereich beigetragen und damit den Wirtschaftsaufschwung behindert. Zudem hat die katastrophale Finanzausstattung der deutschen Kommunen (wegen der gescheiterten Gemeindefinanzreform in 2003) zu weiteren Infrastruktureinschränkungen und damit zu einer Verschlechterung des Wohnumfelds geführt.

Die neue Bundesregierung hat als steuerliches Sofortprogramm zum 1.1.2006 die Abschreibungsbedingungen im Wohnbau weiter verschlechtert, von 4 %/a auf 2 %/a, und die Investitionszulage für Eigenheiminvestoren gestrichen. Die durch die Gesetzesentwürfe induzierten niedrigeren Investitionen führen zu weniger Arbeitsplätzen und niedrigeren Steuereinnahmen. Es ist deshalb fraglich, ob es unter dem Strich überhaupt zu Steuermehrerträgen kommen wird. Zumindest wird ab 2006 die degressive Abschreibung von derzeit 20% wieder, wie bis zur Unternehmenssteuerreform 2001 üblich, auf 30% angehoben, doch soll diese richtige Maßnahme bis 2008 befristet sein.

Übrigens: Die allgemeinen Hochschulgebühren von 500 € pro Semester belasten Bildungsinvestitionen, insbesondere diejenigen Eltern, die in ihre Kinder investieren, sie studierfähig aufziehen und auf die Universität schicken. Das erwartete Aufkommen dieser Hochschulgebühren entspricht mit maximal rund 2 Mrd. € ziemlich genau der Aufkommensminderung durch eine Senkung des Spitzensteuersatzes um 2 %-Punkte: Spitzenverdiener werden entlastet, unabhängig davon, ob sie in Deutschland investieren oder Kinder studieren lassen, Familien ohne Spitzeneinkommen und mit studierenden Kindern werden netto belastet.

4.3 Vorschläge der Stiftung Marktwirtschaft lösen die Probleme nicht

Die Stiftung Marktwirtschaft hat Anfang 2006 ein Konzept einer Unternehmenssteuerreform vorgelegt:

- Abschaffung der Gewerbesteuer, Einführung einer reinen Gewinnbesteuerung nach dem Körperschaftsteuermodell mit 19% bis maximal 22% zuzüglich Kommunalzuschlag (mit örtlich unterschiedlichem Hebesatz) von rund 6%- bis maximal 8 %-Punkten. Insgesamt resultiert daraus also ein nominaler Steuersatz von 25% bis maximal 30%. Für Personenunternehmen sind eine Vielzahl von Options- und Ausnahmeregeln vorgesehen.
- Einführung eines kommunalen Zuschlags (mit örtlich unterschiedlichem Hebesatz) auf die Einkommensteuer von rund 3 %-Punkten bei entsprechender Absenkung des Einkommensteuertarifs.
- Einführung einer Lohnsummensteuer von 2%-Punkten, die vom Unternehmen an die Standortgemeinde bezahlt und voll auf die abzuführende Lohnsteuer angerechnet werden soll (reine Umverteilung).

Dieses Modell wurde bezüglich des kommunalen Zuschlags bereits von den Länderfinanzministerien im Rahmen der Arbeiten der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen untersucht und einhellig als technisch nicht umsetzbar verworfen. Zudem führt es laut ersten Berechnungen des Baden-Württembergischen Finanzministeriums zu dauerhaften jährlichen Mindereinnahmen von über 15 Mrd. € bei einem Steuersatz von 30% (10 Mrd. € laut Stiftung Marktwirtschaft). Der Vorschlag lässt die internationale Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft und die damit einhergehenden neuen Steuersparstrategien außer Acht und löst keines der oben genannten zentralen Probleme des deutschen Unternehmenssteuerrechts; zudem führt der Vorschlag zu einer weiteren Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts.

5. Zuerst Bemessungsgrundlage verbreitern, dann nominalen Steuersatz senken

5.1 Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage ist nicht mehr angemessen

Nach traditioneller Vorstellung und allgemeinem Verständnis ist der 'Gewinn' eines Unternehmens alles das, was vom Erlös für die produzierten Güter oder Dienstleistungen übrig bleibt, nachdem die Kosten des Einkaufs von Rohstoffen und Vorprodukten sowie das Entgelt für die Arbeit, also die Lohnkosten der Mitarbeiter, abgezogen sind. Nach diesem traditionellen, umfassenden Verständnis von 'Gewinn' werden Unternehmen mittels der Gewinnbesteuerung zur Finanzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand herangezogen. Die öffentliche Hand stellt Infrastruktur im weitestgehenden Sinn bereit, die eine notwendige Voraussetzung jeder modernen wirtschaftlichen Tätigkeit bildet: Verkehrs- und Kommunikationsnetze, die Einrichtungen für Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur, soziale Absicherung, öffentliche Sicherheit und eine Justiz, die allgemeine Rechtssicherheit garantiert.

In den volkswirtschaftlichen Begriffen der Produktionsfaktoren 'Kapital', 'Arbeit' und 'materielle Ressourcen' ist Gewinn also das 'Kapitalentgelt', das die Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung sein sollte. Der einzelwirtschaftlich ausgewiesene und der 'zu versteuernde Gewinn' entspricht jedoch – wie vorher gezeigt – in immer geringerem Umfang dem gesamten 'Kapitalentgelt': Kapitalverkehrsfreiheiten und globale Wirtschaftsbeziehungen einerseits und andererseits eine nationale Steuerpolitik, die diesen Entwicklungen in keiner Weise gerecht wird, haben dazu geführt, dass der nach geltendem Steuerrecht 'zu versteuernde Gewinn' eines Unternehmens gerade für international tätige Konzerne nur noch einen Bruchteil des erwirtschafteten 'Kapitalentgelts' ausmacht³⁷.

Der herkömmliche Typ von einheitlich strukturierten und überwiegend eigenkapitalfinanzierten Unternehmen, bei denen der 'Gewinn' im Sinne der heutigen Steuergesetze und das gesamte 'Kapitalentgelt' in etwa übereinstimmen, ist heute wohl fast nur noch bei lokalen Handwerksbetrieben, bei noch nicht von internationalen Handelsketten geschluckten oder verdrängten Einzelhändlern, kleineren Dienstleistern und einigen bewusst auf den Inlandsmarkt konzentrierten, auch größeren Spezialunternehmen zu finden. Die meisten großen Unternehmen sind, nicht zuletzt wegen der enormen steuerlichen Vorteile einer solchen Strategie, in ein verschachteltes, über viele Nationen ausgedehntes System von Teilunternehmen, Müttern und Töchtern, Holdings und Finanzierungsgesellschaften zerlegt. So gelingt es ihnen, das im einzelnen Betrieb eines solchen Geflechts erwirtschaftete 'Kapitalentgelt' nicht als 'Gewinn' im Sinne des Einkommens- oder Körperschaftsteuergesetzes anfallen zu lassen, sondern z.B. in Schuldzinsen an (formal) ausländische Kreditgeber, in ans Ausland zu zahlende Lizenzgebühren, in Kosten für Investitionen im Ausland etc. zu verwandeln und so – meist ganz legal – der inländischen Gewinnbesteuerung zu entziehen.

Die traditionellen Versuche, Steuerschlupflöcher zu schließen (KSt § 8a, Außensteuergesetz etc.), bringen wegen der neuen EU-Gesetzgebung und den EuGH-Entscheidungen letztlich nichts außer zusätzlichen Ärger und verlorene Prozesse. Das Außensteuergesetz benachteiligt zudem Deutschland-orientierte Konzerne wie Telekom, BMW etc., ausländische Konzerne sind davon fast nicht betroffen; außerdem werden das Außensteuergesetz und viele andere traditionelle Abwehrmaßnahmen zukünftig vom EuGH Schritt für Schritt als EU-widrig untersagt werden.

Im Ergebnis finanzieren fast nur noch die Lohnsteuerzahler und die Konsumenten die Ausgaben der öffentlichen Hand; Kapitalerträge, die mittels des hohen Standards der öffentlichen Einrichtungen weiterhin in Deutschland erwirtschaftet werden, können (wie oben in Abschnitt 2.1 und 2.2 gezeigt) größtenteils steuerfrei an die Eigentümer der Unternehmen (in wachsendem Maße internationale anonyme Investorengruppen) transferiert werden.

³⁷ Für zahlreiche Beispiele anhand der Geschäftsberichte von DAX30-Unternehmen siehe Jarass/Obermair (2005).

In einem ersten Schritt sollte der für alle normalen Steuerzahler gültige Grundsatz auch für alle Kapitalgesellschaften umgesetzt werden: „kein steuerlicher Abzug von Aufwendungen in Deutschland, falls damit zusammenhängende Erträge in Deutschland steuerfrei sind“ (§8b(3,5) KStG und §3c EStG). Dies führt allerdings zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und damit zusammenhängend zu neuen Umgehungsmöglichkeiten.

Eine Unternehmensbesteuerung, die die derzeitige, volkswirtschaftlich schädliche Diskriminierung von mittelständischen Betrieben gegenüber international wirtschaftenden Konzernen sowie von inländischen gegenüber ausländischen Investoren beenden will, muss offenbar anstelle der - weitgehend gestaltbaren - einzelwirtschaftlichen Residualkategorie 'zu versteuernder Gewinn' wieder auf die ursprüngliche Bemessungsgrundlage gesamtes 'Kapitalentgelt' (Wertschöpfung im Betrieb abzüglich Arbeitsentgelt) zurückkommen.

5.2 Kapitalentgelt ('EBIT') als neue Bemessungsgrundlage

Das Kapital, das ein Unternehmen nutzt, besteht zum einen aus materiellem Kapital, also dem realen Betriebsvermögen, zum anderen und mit wachsender Bedeutung, etwa in der IT- oder Pharmabranche, aus immateriellem Kapital in Form von gesetzlich geschütztem Wissen und den daran bestehenden Nutzungsrechten; sowohl materielles wie immaterielles Kapital liegt dabei jeweils relativ klar getrennt vor als eigenes oder als fremdes Kapital. Hinsichtlich des 'Kapitalentgelts', also des Entgelts für die Nutzung des jeweiligen Kapitals, lassen sich nach der Form sowie nach der Art der Begünstigten drei Kategorien unterscheiden:

- (1) Entgelt für die Nutzung von (materiellem und immateriellem) Eigenkapital: Gewinn für die Eigentümer.
- (2) Entgelt für die Nutzung von materiellem Fremdkapital: Schuldzinsen an Kreditgeber.
- (3) Entgelt für die Nutzung von immateriellem Fremdkapital: Lizenzgebühren und Ähnliches an die Inhaber von Patenten und anderen Schutzrechten.

5.3 Vorschlag einer Besteuerung des Kapitalentgelts an der Quelle: 'Kapitalentgeltsteuer'

Wie in den Abschnitten 2 und 3 im Einzelnen gezeigt, gelingt es insbesondere weltweit operierenden Unternehmen, einen großen Teil ihrer Kapitalentgelte in die beiden Fremdkapital-Kategorien zu schieben (siehe das Beispiel IKEA), die - im Inland im Wesentlichen unbesteuert - in ein Niedrigsteuerland überwiesen werden. Wenn das Ergebnis des vom Gesetzgeber erlaubten und von den Marktkräften eingeforderten steuerlichen Handelns nicht nur eine massive Benachteiligung des inländischen Mittelstandes bewirkt, sondern Bund und Länder in wachsende Verschuldung treibt, Städte und Gemeinden bedrohlich verarmen lässt und damit wesentliche Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung untergräbt, dann müssen offensichtlich die einschlägigen Gesetze an die wirtschaftliche Realität angepasst werden.

Es ist den einzelnen Nationalstaaten, insbesondere solchen mit höheren nominalen Steuersätzen³⁸, eine effiziente Besteuerung überhaupt nur möglich, wenn die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung an der Quelle einem generellen Steuerabzug unterliegt³⁹:

- Das Arbeitsentgelt (Löhne) wie bisher durch die an der einzelnen Betriebsstätte einbehaltenen Lohnsteuer (zzgl. Sozialversicherungsabgaben).
- Das Kapitalentgelt durch eine 'Kapitalentgeltsteuer', die ebenfalls an der einzelnen Betriebsstätte erhoben wird und zwar unabhängig von dem inländischen oder ausländischen Steuersitz der jeweils von den verschiedenen Kategorien des Kapitalentgelts Begünstigten.

³⁸ und damit vom unfairen Steuerwettbewerb durch die Niedrigsteuerländer besonders betroffen.

³⁹ Im Auftrag der 'Kangaroo Group' des Europäischen Parlaments wurde Ende Januar 2006 in Brüssel ein Papier vorgestellt, in dem die oben skizzierte Initiative genauer ausgeführt wird und das mittlerweile von der führenden internationalen Steuerzeitschrift 'tax notes international' veröffentlicht wurde, vgl. Jarass/Obermair (2006b).

- Besteuert wird durch die Kapitalentgeltsteuer wie bisher der Gewinn, also das Entgelt für das Eigenkapital. Dabei muss durch eine stärkere Anlehnung der Steuerbilanz an die seit 2005 vorgeschriebene EU-Handelsbilanz (International Financial Reporting Standard - IFRS) sichergestellt werden, dass der 'zu versteuernde Gewinn' nicht mehr (wie derzeit) deutlich vom einzelwirtschaftlichen 'ökonomischen Gewinn' abweicht.
- Besteuert werden muss aber auch das Entgelt des Fremdkapitals⁴⁰, also vor allem die bezahlten Schuldzinsen⁴¹, sowie ein angemessener Teil⁴² der bezahlten Lizenzgebühren.

Damit wäre sichergestellt, dass alle im Inland erwirtschafteten Löhne, Schuldzinsen und Gewinne einem generellen Steuerabzug im Inland unterliegt. Die einheitliche Bemessungsgrundlage 'Kapitalentgelt' würde Abgrenzungsprobleme deutlich verringern und dadurch das deutsche Unternehmenssteuersystem deutlich vereinfachen.

Besondere Beachtung bei der Feststellung und Lokalisierung der Bemessungsgrundlage gebührt den neuartigen 'Finanzierungsinstrumenten' sowie dem Internethandel von immateriellen Wirtschaftsgütern. Es handelt sich zum einen um hybride Finanzierungen, Derivate etc., die in wachsendem Umfang die herkömmlichen Bankkredite ersetzen. Zum anderen geht es um den Internethandel mit Dienstleistungen, z.B. Vermittlungsleistungen durch ebay⁴³ oder die Auslagerung von Buchungssystemen. In all diesen Fällen geht es bei der Besteuerung um die Frage, wo die Wertschöpfung stattgefunden hat und wo das Kapitalentgelt angefallen ist. Diese Fragen bedürfen noch der genaueren Untersuchung.

5.4 Erste Schritte:

Gewerbesteuer ausbauen und Körperschaftsteuersatz senken

Bei globalisierten Kapitalmärkten muss jedes Unternehmen seine Unternehmenspolitik am Profit und nicht am deutschen Allgemeinwohl ausrichten. Entsprechend sollten – ohne Verstoß gegen EU-Recht – Inlandsinvestitionen deutscher Unternehmen steuerlich zumindest ebenso behandelt werden wie Auslandsinvestitionen. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn die neue Bundesregierung nach der Abschaffung oder Einschränkung von Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer⁴⁴ nun auch ungerechtfertigte und volkswirtschaftlich schädliche Subventionen für Konzerne beseitigen würde. In einem ersten Schritt müsste bei Kapitalgesellschaften das sonst im deutschen Steuerrecht geltende Prinzip des Abzugsverbots von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen wieder in Kraft gesetzt werden⁴⁵. Die resultierenden erheblichen Steuermehreinnahmen sollten für Verbesserungen der in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechterten Abschreibungsbedingungen verwendet werden. Damit würden Inlands- statt Auslandsinvestitionen in EU-rechtskonformer Weise begünstigt.

Die in Kapitel 2 genannten Fehlentwicklungen können systematisch und ohne Einzelfallregelungen nur durch eine Besteuerung des gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelts behoben werden. Dieses umfasst:

- Entgelt für die Nutzung des Eigenkapitals:
Gewinn für die Eigentümer.
- Entgelt für die Nutzung von Fremdkapital:
Schuldzinszahlungen an die Kreditgeber.

⁴⁰ möglichst mit demselben einheitlichen Steuersatz zur Reduzierung von 'tax planning'.

⁴¹ Die in Miet- & Pachtzahlungen sowie Leasingraten enthaltenen Schuldzinsen müssen geeignet einbezogen werden.

⁴² reine Namenslizenzen ganz, Patentlizenzen nur zu einem Teil, da ein anderer Teil als abzugsfähige Kosten denen für den Einkauf von Vorprodukten gleichgestellt werden muss.

⁴³ Es wäre sehr interessant zu untersuchen, inwieweit z.B. ein international organisierter Dienstleister wie ebay für die in Deutschland erwirtschafteten Umsätze und Erträge in Deutschland tatsächlich Umsatz- und Ertragsteuern bezahlt.

⁴⁴ etwa bei Nacht- und Feiertagszuschlägen, der Pendlerpauschale oder der Eigenheimzulage.

⁴⁵ Streichung des Wortes 'unmittelbar' in §3c EStG, Streichung von §8b KStG, Abs. 3 und 5.

- Entgelt für die Nutzung von Rechten und geistigem Eigentum Dritter:
Zahlungen von Lizenzgebühren und Ähnliches.

Die aktuellen Vorschläge aus dem Bundesministerium der Finanzen für eine einheitliche Unternehmensbesteuerung sind grundsätzlich zielführend. Aber bei der vorgesehenen alleinigen Bemessungsgrundlage 'Gewinn' kann Deutschland die für Gewinn erforderlichen nominalen Steuersätze von unter 30% nicht erreichen ohne weitere Verringerung des Steueraufkommens; auch bei einer Senkung des nominalen Steuersatzes wäre 'tax planning' weiterhin möglich und interessant, wenn die Bemessungsgrundlage nur der Gewinn wäre.

Deshalb sollte die Bemessungsgrundlage jedenfalls teilweise das gesamte Kapitalentgelt, also auch die bezahlten Schuldzinsen, umfassen. Dieser schon im letzten Abschnitt geforderten Kapitalentgeltsteuer kann man näher kommen, wenn die Gewerbesteuer durch volle⁴⁶ Zurechnung aller bezahlten Schuldzinsen⁴⁷ und Lizenzgebühren ausgebaut wird und anschließend der Körperschaftsteuersatz angemessen gesenkt wird. Damit würden die Abgrenzungsprobleme bei Einführung des Kostenabzugsverbots im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen wesentlich vermindert, weil die betroffenen Kosten wesentlich Schuldzinsen sind, die dann ohnehin nur noch teilweise steuerlich berücksichtigt würden.

Ähnlich sehen das mittlerweile auch leitende Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums⁴⁸, die die Gewerbesteuer beibehalten wollen und zudem die einheitliche Unternehmensbesteuerung in einem ersten Schritt nur für größere Kapital- und Personengesellschaften einführen wollen: ein überlegenswerter Gedanke.

Beispiel für die Umsetzung:

Bei der Gewerbesteuer

- volle Zurechnung der Schuldzinsen, Lizenzgebühren, Geschäftsführergehälter etc. (nicht aber der sozialversicherungspflichtigen Löhne), wie von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen,
- Absenkung der Messzahl von 5% auf 4%⁴⁹.

Bei der Körperschaftsteuer

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf z.B. 15%.

Damit resultierte bei der Gewerbesteuer ein nominaler Steuersatz für jedwedes Kapitalentgelt von typischerweise 16%, mindestens aber von 12%. Für den Gewinn, zusätzlich durch die Körperschaftsteuer von 15% belastet, würde eine typische Belastung von rund 29%⁵⁰ resultieren, mindestens aber von 25%⁵¹.

Eine kapitalentgeltorientierte Bemessungsgrundlage sichert eine angemessene Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Kapitalerträge⁵²: Für die beiden wesentlichen Steuerplanungsinstrumente Schuldzinsen und Lizenzgebühren fallen in Deutschland dann mindestens 12% Steuern an, im EU-Ausland müssen üblicherweise mindestens 10% Steuern auf den Gewinn bezahlt werden, außerdem verursachen die Steuerplanungsinstrumente weitere Kosten wie Beratungshonorar etc.. Eine Verschiebung der Bemessungsgrundlage ins Ausland würde damit weniger interessant im Vergleich zur Versteuerung mit 25% in hebesatzgünstigen deutschen Gemeinden.

⁴⁶ wie 2003 von der Gemeindefinanzreformkommission fast einvernehmlich vorgeschlagen.

⁴⁷ statt der derzeit häufigen Zurechnung nur der Dauerschuldzinsen.

⁴⁸ Lietmeyer/Petzold (2005).

⁴⁹ bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage; zudem Erhöhung des Mindesthebesatzes von derzeit 200% auf 300% als Maßnahme gegen die Errichtung von Briefkasten-Firmensitzen in Gewerbesteuerparadiesen und damit zur Sicherstellung einer angemessenen Mindestbesteuerung aller Kapitalentgelte.

⁵⁰ = 4% x 400% GewSt + (1 - 4% x 400%) x 15% KSt.

⁵¹ = 4% x 300% GewSt + (1 - 4% x 300%) x 15% KSt.

⁵² Die Gewerbesteuer sollte strikt auf das in Deutschland erwirtschaftete Kapitalentgelt beschränkt werden. Die Ergebnisse einer Verwaltung internationalen Kapitals würden damit mit nur 15% Körperschaftsteuer belastet werden. Der Finanzplatz Deutschland wäre so aus steuerlicher Sicht wieder für internationale Kapitalverwaltung interessanter, der Wegzug nach Luxemburg und Irland würde weniger interessant.

Bei einer gleichmäßigen Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfung würde die Gefahr einer weiteren Abwanderung in das derzeit steuergünstigere Ausland verringert durch die so mögliche aufkommensneutrale Senkung der Steuersätze.

5.5 Eine Initiative zur EU-weiten Umsetzung der Besteuerung aller Kapitalentgelte

Die neue Bemessungsgrundlage könnte von einem einzelnen Land EU-konform eingeführt werden. Eine entsprechende Initiative sollte aber möglichst zusammen mit anderen von dem jetzigen unfairen Steuerwettbewerb betroffenen Ländern angegangen werden. Auch die EU sieht bei der EU-Harmonisierung für die Körperschaftsteuer immer stärker, dass der Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage dazu führt, dass die Unternehmen sich vollständig mit Fremdkapital finanzieren, entsprechend wenig Gewinn ausweisen und die Schuldzinsen dann außerhalb der EU als Zinserträge anfallen lassen. Deshalb denkt auch die EU darüber nach, stärker als bisher das Territorial- statt das Welteinkommensprinzip zu betonen. „Ich glaube nicht, dass sich die Gegner der Harmonisierung bewegen werden“, so der zuständige EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs Mitte Januar 2006. Deshalb will er die Bemessungsgrundlage nun im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit einer daran besonders interessierten Gruppe von EU-Ländern harmonisieren.

In den USA gibt es ganz ähnliche Probleme bei der Unternehmensbesteuerung. Eine vom US Präsidenten eingesetzte Steuerreformkommission⁵³ hat im November 2005 Lösungen präsentiert, die ganz ähnlich der in diesem Beitrag vorgeschlagenen Kapitalentgeltsteuer sind:

- einheitliche Besteuerung aller in USA erwirtschafteten Kapitalerträge, indem Schuldzinsen und Lizenzgebühren nicht mehr abzugsfähig sein sollen (genauso, wie es in Deutschland die Kommunalen Spitzenverbände zur Reform der Gewerbesteuer vorschlagen);
- niedriger Steuersatz von 30% auf diese stark verbreiterte Basis;
- Abschaffung des Welteinkommensprinzips, das erlaubt, die weltweiten Kosten in USA geltend zu machen, wobei aber derzeit nur ein kleiner Teil der resultierenden Erträge tatsächlich in den USA versteuert werden (formaljuristisch anders, aber im Ergebnis ähnlich wie in Deutschland).

⁵³ US tax reform (2005), Variante 'Growth and Investment Tax Plan'.

6. Ausblick: Deutsche Unternehmenssteuerreform 2008

6.1 Eckpunkte der Unternehmensteuerreform

„Die Koalition beabsichtigt, folgende Eckpunkte für eine Unternehmenssteuerreform zu beschließen⁵⁴:

Die Regierungskoalition wird eine Unternehmensteuerreform in Kraft setzen, die die Attraktivität des Standortes Deutschland deutlich erhöht und die Wettbewerbsbedingungen für in Deutschland tätige Unternehmen massiv verbessert. Die Besteuerung der Unternehmen erfolgt durch eine föderale Unternehmenssteuer, welche die bisherige Körperschaftsteuer ersetzt und eine kommunale Unternehmensteuer, welche die bisherige Gewerbesteuer ersetzt und wie diese eine wirtschaftskraftbezogene Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht ist und den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert. Beide Steuern bekommen eine gemeinsame, einheitliche Bemessungsgrundlage. Dabei unterstützen wir weiterhin die Arbeiten auf EU-Ebene zur Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage.

Die nominale Belastung der Körperschaften aus dieser Unternehmensteuer wird knapp unter 30 % liegen.

Die Gewichtung zwischen der föderalen Steuer und der kommunalen Steuer ist im Detail noch auszugestalten. Sie wird sich ausrichten an der Festlegung des Steuersatzes des föderalen Teils bzw. der Steuermesszahl des kommunalen Teils. Die Unternehmensteuerreform berücksichtigt die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte. Der finanzielle Rahmen des Reformvorhabens ist mit rund 5 Mrd. € (volle Jahreswirkung) limitiert.

Nicht nur die der bisherigen Körperschaftsteuer unterliegenden Körperschaften werden von dieser Unternehmensteuerreform profitieren, sondern auch die der Einkommensteuer unterliegenden Personenunternehmen. Die Koalition prüft, ob eine Investitionsrücklage oder eine generelle Thesaurierungsbegünstigung besser in das Konzept der Unternehmensteuerreform passen. Sollte die Entscheidung zugunsten einer generellen Thesaurierungsbegünstigung fallen, würde die bereits bestehende Rücklagenbegünstigung (§ 7g EStG) für Investitionen weiter verbessert und zugleich zielgenauer gefasst, um Mitnahmeeffekte und Steuergestaltungen einzuschränken. Spezielle Regelungen werden für Unternehmen Steuergestaltungen erschweren. In der jeweiligen Belastungswirkung auf Inhaber- oder Anlegerebene wird es zu einer faktischen Rechtsformneutralität ohne komplizierten bürokratischen Aufwand kommen.

Die Koalition prüft Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung und zur Verstetigung der kommunalen Finanzen. Dafür kommen folgende Module in Betracht – wie zum Beispiel

- die Hinzurechnung (in Höhe eines zu bestimmenden Prozentsatzes) aller Zinsen und Zinsanteile bei der kommunalen Unternehmenssteuer (Gewerbesteuer) und der föderalen Unternehmenssteuer (Körperschaftsteuer)
- die Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen (Mindestbesteuerung, Mindestgewinnbesteuerung, Zins-Schranke)
- die Einführung von Maßnahmen zur Verstetigung der kommunalen Einnahmen (Grundsteuer C, Lohnsummenkomponente)
- Begrenzung des Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen.

Die Koalition beabsichtigt die Einführung einer Abgeltungssteuer.

⁵⁴ Beschlussfassung des Kabinetts vom 12. Juli 2006 auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2006.

Die Koalition beabsichtigt die Einführung erbschaftssteuerlicher Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge, wobei diese Privilegierung aus verfassungsrechtlichen Gründen an besondere Bedingungen zu knüpfen ist. Diese Bedingungen sollen auch auf den Erhalt von Arbeitsplätzen gerichtet sein.

Mit diesen Eckpunkten gelingt eine Unternehmenssteuerreform, die den Erfordernissen der Globalisierung entspricht und in Deutschland das Wachstum beschleunigt sowie die Voraussetzungen für neue Investitionen verbessert. Diese sind unabdingbare Voraussetzung für neue Arbeitsplätze in Deutschland.“

6.2 Erste Bewertung der Eckpunkte

Die fest beschlossenen Steuersatzsenkungen von derzeit 39% auf zukünftig unter 30% sollen ergänzt werden um noch nicht genau festgelegte Erweiterungen aus dem Bereich Grundsteuer, Lohnsummensteuer, Beschränkung der abzugsfähigen Schuldzinsen und ggf. einer Zurechnung eines Teils der Schuldzinsen.

Ein Ausbau der Gewerbesteuer durch volle Zurechnung von Schuldzinsen würde die Besteuerung aller Kapitalentgelte EU-konform sicherstellen: die grundlegenden Defizite des deutschen Steuersystems würden dann nachhaltig verringert, zudem wäre dann eine wesentliche Senkung der nominalen Unternehmenssteuersätze aufkommensneutral möglich. Ansonsten wäre mit einem erheblichen Minderaufkommen von 5-10 Mrd. € p.a. zu rechnen. Dann müssten die kleinen Unternehmen, Selbständigen und Arbeitnehmer mehr Steuern bezahlen.

Die Eckpunkte sehen ggf. als zentrale Lösung der vorher skizzierten strukturellen Probleme des deutschen Unternehmenssteuersystems eine Zurechnung von Teilen der gezahlten Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer vor. Eine volle Zurechnung der gezahlten Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer ist, wie vorher gezeigt, unabdingbar.

6.3 Einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaft- und Gewerbesteuer verwaltungsarm, aber riskant

Eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaft- und Gewerbesteuer ist verwaltungsarm, aber mit erheblichen Risiken verbunden.

Dadurch wird nämlich der besondere Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer im Unterschied zur Körperschaft- und Einkommensteuer beseitigt. Das könnte der erste Schritt zur Abschaffung bzw. Überführung dieser Steuer in einen bloßen kommunalen Zuschlag zur Körperschaftsteuer sein, wie von Stiftung Marktwirtschaft vorgeschlagen.

Das Problem ist, dass die Einbeziehung von gewinnunabhängigen Bestandteilen ev. keinen dauerhaften Bestand haben wird, weil sie zu einer traditionellen Einkommensbesteuerung nicht passt. Vor allem bestehen Risiken in Zusammenhang mit der geplanten europäischen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen. Im Zuge der EU-Harmonisierung der Bemessungsgrundlage könnten die gewinnunabhängigen Teile aus der Bemessungsgrundlage wieder herausfallen, und dann nicht nur bei der föderalen, sondern auch bei der kommunalen Steuer. Damit erwiese sich die jetzige Einbeziehung in beide Bemessungsgrundlage eher als ein trojanisches Pferd zu ihrer vollständigen Abschaffung.

Andererseits könnte die nun in Deutschland avisierte einheitliche Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und Körperschaftsteuer auch eine Chance darstellen, dieses Modell als Vorbild für die EU-harmonisierte Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer zu verwenden.

Literatur

- BMF (2006): Kassenmässige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2002. Bundesministerium der Finanzen 2006.
(abrufbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Service/Downloads/Abt__I/0602221a6002,templateId=raw,property=publicationFile.pdf).
- Bundesbank (2005): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland 1991 bis 2004. Statistische Sonderveröffentlichung 4. Deutsche Bundesbank, Frankfurt, September 2005
(abrufbar unter http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso4.pdf).
- Destatis (2006): Schulden der öffentlichen Haushalte. Fachserie 14, Reihe 5, 2005. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2006
(abrufbar unter <http://www.destatis.de, shop>).
- EC (2005): Structures of the Taxation Systems in the EU, data 1995-2003. Eurostat, Luxemburg, 2005; Zahlen für 2001 sind in der Auflage 2003, Zahlen für 2002 in der Auflage 2004 enthalten
(abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/gen_info/economic_analysis/tax_structures/index_en.htm).
- Gewerbsteuer (2001): Gewerbesteuerstatik 2001. Fachserie 14. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2005
(abrufbar unter <http://www.destatis.de, shop>).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2002): Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002
(Gliederung abrufbar unter www.JARASS.COM).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2004): Ausweis und Versteuerung von Unternehmensgewinnen. In: Schratzenstaller, M., Truger, A. (Hrsg.): Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, Metropolis-Verlag, 2004.
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2005): Geheimnisse der Unternehmenssteuern - Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Marburg, 2. Auflage 2005
(Gliederung abrufbar unter www.JARASS.COM).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2006a): A Proposal for the Efficient Taxation of All Business Income in the EU. In: *Intereconomics, Review of European Economic Policy*, vol. 51, Number 3, May/June 2006, pp. 151-158
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, B. Aufsätze>).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2006b): Tax on Compensation of Capital – A Conceivable EU Initiative. In: *tax notes international*, March 13, 2006
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, B. Aufsätze>).
- Kußmaul, H., Pfirmann, A., Tcherverniacki, V. (2005): Leveraged Buyout am Beispiel der Friedrich Grohe AG – Eine betriebswirtschaftliche Analyse im Kontext der „Heuschrecken“-Debatte. In: *Der Betrieb*, Heft 47, 25.11.2005, S. 2533-2540.
- Lietmeyer, V., Petzold, O. (2005): Bedingungen und Ziele für eine Reform der Unternehmensbesteuerung. In: *HWWA* 9/2005, S. 590-599.
- Sachverständigenrat (2006): Reform der Einkommens- und Vermögensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer. Expertise im Auftrag der Bundesfinanzminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zusammen mit Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung GmbH. Wiesbaden, 3. April 2006
(abrufbar unter http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/press/dit_gesamt.pdf).
- taz (2006): Wieviel Steuern zahlen deutsche Firmen? taz Nr. 7950 vom 19.4.2006, S. 8.
- US tax reform (2005): The US President's Advisory Panel on Federal Tax Reform, 11/2005
(abrufbar unter <http://www.taxreformpanel.gov/final-report/>).
- VGR (2006): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Inlandsproduktberechnungen, detaillierte Jahresergebnisse 2005. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Mai 2006
(abrufbar unter <http://www.destatis.de, shop>).